

Zur Sozialgeschichte des Beamtentums in der Zentralverwaltung der Landgrafschaft Hessen-Kassel bis zum 18. Jahrhundert

Von Wolfgang Metz¹

Aus der verhältnismäßig großen Zahl der Veröffentlichungen über das hessische Beamtentum des 16. Jahrhunderts geht hervor, daß zu Ende der Regierungszeit des Landgrafen Philipp ein soziales Überwiegen des bürgerlichen Elements in der Zentralverwaltung eingetreten war². Das bürgerliche Beamtentum begann, sich als Berufsstand abzuheben, der „neben dem Fürsten den Staat verkörperte“³. Seine Entstehung hing zusammen mit der des modernen Staates, und es ist angesichts der jüngsten Forschungen über die hessische Verwaltung der Neuzeit⁴ nicht verwunderlich, daß der ständische Einfluß der mittelalterlichen Behördenorganisation, der dem Adel und der Geistlichkeit einen deutlichen Vorrang gewährleistete⁵, mehr und mehr zugunsten der bürgerlichen Beamten-schicht zurücktrat⁶. Problematisch wird die Entwicklung im 17. und 18. Jhd. Sie zeigt das bürgerliche Beamtentum als sozial einigermaßen geschlossenen Berufsstand⁷, läßt aber nicht verkennen, daß manche Fürsten sich ganz deutlich auch von ihm zu lösen trachteten. Bei Landgraf Moritz ist diese Bevorzugung „ausländischer“ Günstlinge ganz klar ersichtlich⁸. Wahrscheinlich ist auch unter Landgraf Karl (1670 bis 1730), unter dem „der Absolutismus der Periode des Sonnenkönigs klarsten Ausdruck“ fand⁹, mit einer ähnlichen sozialgeschichtlichen Entwicklung zu rechnen, die sich schon darin äußert, daß das 18. Jhd. neben den einheimischen eine ganze Reihe hugenottischer Beamtenfamilien kennt¹⁰. Obwohl diese Frage hier nur gestreift werden kann,

-
- 1 Die vorliegende Studie geht in wesentlich überarbeiteter Form auf den 4. Teil meiner Dissertation: W. Metz: Das Eindringen des Bürgertums in die hessische Zentralverwaltung. MS (Phil. Diss. Göttingen 1947) zurück; vgl. dazu den Auszug → Nass. Annalen 65 (1954) 262–263.
 - 2 Darüber zuletzt K. E. Demandt: Amt und Familie → HessJbLG 2 (1952) 79–133 und schon vorher F. Gundlach: Die hessischen Zentralbehörden von 1247 bis 1604, Bd. 1–3 (1930–32); ferner L. Zimmermann: Der ökonomische Staat Landgraf Wilhelms IV. 1. 2. (1933–34); I. Kothe: Juristen — Böse Christen. Die hess. Räte im 15. u. 16. Jh. und ihre soziale Stellung → Hessenland 51 (1940/41) 176.
 - 3 L. Zimmermann: Motive und Grundformen moderner Staatsbildung in Deutschland → Die Welt als Geschichte 5 (1939) 97 ff.
 - 4 F. Rosenfeld: Geheime Kanzleien und Kabinette in Hessen-Kassel → ZHG (1917) 117–148. — K. Dülfer: Fürst und Verwaltung → HessJbLG 3 (1953) 150–223.
 - 5 Darüber vor allem T. 2 meiner Diss.
 - 6 Ebd. T. 3 und Demandt 81 ff.
 - 7 Demandt 129 ff.
 - 8 Vgl. unten S. 145.
 - 9 Dülfer 188.
 - 10 Vgl. die Belege bei Rosenfeld, Rommel (s. Anm. 13) usw.

erweist sich doch die Vordringlichkeit eines familien- und sozialgeschichtlichen Unterbaus bei verwaltungsgeschichtlichen Untersuchungen, wie er seit Stölzel vor allem in den Arbeiten von Gundlach und Zimmermann aufzuweisen ist¹¹.

Für die Verwaltungsgeschichte Hessens in der Zeit nach 1567 liegt heute in den Abhandlungen von Rosenfeld und Dülfer ein reichhaltiges Material vor, so daß es sich hier erübrigen dürfte, die Entwicklung der Behördenorganisation in ihrem Wechselspiel mit der außen- und innenpolitischen Entwicklung eingehender darzustellen. Nur skizzenhaft sei auf Landgraf Wilhelm IV., den ältesten Sohn Philipps, hingewiesen, bei dem das innere Wohl des durch die Teilung von 1567 verkleinerten Staatswesens in den Vordergrund trat¹². Anderer Geistesart war Moritz (1592–1627), dessen Regierung einen Höhepunkt für das kulturelle Leben am Kasseler Hofe bedeutete, dessen politische Haltung aber in recht ungünstigem Lichte erscheint¹³. Für den Ausbau der Zentralbehörden hat er manche Neuerung hervorgerufen, so 1609 die Konstitution des Geheimen Rates¹⁴, 1610 die Gründung des Konsistoriums¹⁵ und um 1615 die Einsetzung einer selbständigen Bergbehörde¹⁶. Der schon 1625 wieder abgeschaffte Geheime Rat fand zuletzt nicht mehr das ungeteilte Vertrauen des Landgrafen, der sich zu einer Art „Kabinettsregierung“ mit „Generalstaatssekretären“ zurückzog¹⁷. Erneute Sparsamkeit gegenüber der väterlichen Schuldenwirtschaft zeichnet sodann die Regierung Wilhelms V. (1627 bis 1637) aus. Indessen traten die inneren Aufgaben erst unter Wilhelm VI. (1637 bzw. 1650 bis 1663) wieder in den Vordergrund, wobei die Neuordnung der Verwaltung¹⁸ vielleicht nicht so sehr betont werden sollte. Auf alle Fälle bot sich hier aber der Ausgangspunkt für die Blüte des Landes unter Karl (1670–1730).

Es war absichtlich eingangs auf das Nebeneinander von bürgerlichem Beamtentum außerhalb dieser leidlich geschlossenen sozialen Schicht in der unmittelbaren

11 A. Stölzel: Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien, 1. 2 (1872).

12 S. Schulz: Landgraf Wilhelm IV. von Hessen-Kassel (Diss. München 1941). — Zimmermann (s. Anm. 2) passim und Dülfer 173 ff.

13 Ch. Rommel: Geschichte von Hessen (1820 ff.) verherrlicht (Bd. 6. 7) Moritz übermäßig und stellt ihn geradezu als den Vertreter eines fürstlichen Liberalismus gegenüber dem reaktionären Landadel hin. Vgl. dazu das Urteil Dülfers: „Für ihn war der Staat identisch mit seiner eigenen Person . . .“ (S. 177). Zur wahren Charakteristik des Landgrafen Moritz vor allem auch F. v. Geysso: Beiträge z. Politik u. Kriegführung Hessens i. Zeitalter d. 30jähr. Krieges u. Grundlagen z. e. Lebensgesch. d. Generalleutnants Johann Geysso → ZHG 53 (1921) bis 55 (1926).

14 O. Becker: Der Geheime Rat in Hessen-Cassel (Diss. Kiel 1911) 29; dazu Dülfer 178 ff.

15 Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen . . . und Ausschreibungen (künftig zitiert: HLO) Bd. 1 (1767) 500.

16 HLO 1, 537–561; dazu Rommel 6, 676 ff. und W. Wick: Die landesherrl. Eisenhütten u. Hämmer i. ehem. Kurhessen b. z. Ende d. 17. Jh. = ZHG Erg.-H. NF 16 (1910).

17 W. Grotefend: Der Prozeß d. landgräfl. Raths Dr. Wolfgang Günther (1627–28) → Hessenland 12 (1898) 226 ff.

18 Ders.: Die Entstehung wichtiger Verordnungen unter den hess. Landgrafen des 16. und 17. Jh. → Hessenland 12 (1898) 162 ff., 174 ff., 188 ff., 202 ff.

Umgebung des Fürsten hingewiesen worden. Davon abgesehen, haben die Umgestaltungen des Behördenwesens im 17. Jhdt. kaum mehr tiefere sozialgeschichtliche Begleiterscheinungen hervorgerufen. Wie schon im alten Hofrat, so hielten sich im Geheimen Rat der deutschen Territorien bürgerliches und adeliges Element im allgemeinen die Waage. Immerhin war wohl überall ein Vordringen der Juristen zu verzeichnen¹⁹.

In Hessen dauerte die Blütezeit des Bürgertums dank der staatlichen Fürsorge durch Wilhelm IV. weiterhin an. Gerade den kleinen hessischen Städten kam die lange Friedenszeit zu Ende des 16. Jhdts. zugute²⁰. In Waldkappel, einer Ortschaft von 700 Einwohnern, konnte ein Großkaufmann, Lorenz Goßmann, im Jahre 1612 über ein Betriebskapital von rund 110 000 fl. verfügen²¹, das den gerade damals sehr hohen Hofhaltungsetat für 500 Personen (1620) von schätzungsweise 80 000 fl. noch übertraf²². Aber schwere Schädigungen brachte die Pest, die im Jahre 1597 große Teile der Bevölkerung dahinraffte²³. Eine weitere Belastung bildeten die hohen Steuern und Darlehen, die das Bürgertum dem verschuldeten Landgrafen Moritz entrichtete²⁴. In den Jahren 1621 und 1622 setzte eine erhebliche Entwertung der Münzen ein²⁵, und schließlich sank die Kraft des hessischen Bürgertums im Dreißigjährigen Kriege dahin.

Die niedere Adel blieb weiterhin ein unentbehrliches Mitglied der Landesverwaltung. Wilhelm IV. und Moritz haben ihn zwar nur ungern dazu herangezogen. Melchior v. Osse sprach sich für die Erhaltung der alten ständischen Ordnung aus, „damit der hauptstand von der Ritterschaft nicht weniger denn die Burger in Städten bey ihrer Nahrung auch blieben“. Fürsten wie Wilhelm IV. und Julius von Braunschweig erkannten dem Adel immer noch einen gewissen Vorrang zu²⁶, und Landgraf Moritz, der scharfe Gegner seiner Ritterschaft, gründete sogar ein Collegium Illustre „In- als auch Ausländischer junger Ritterschaft zum besten“. Er brauchte die adeligen Räte, wenn sie auf Landtagen ihren Einfluß geltend machen sollten; denn Moritz hat — völlig im Gegensatze zu seinem Vater — der Stände immer wieder bedurft für die Steuerbewilligung zu seinen politischen Unternehmungen²⁷. Auch ein Gutachten des Vizekanzlers Johann Antrecht (1605) sprach

19 G. Oestreich: Das persönliche Regiment der deutschen Fürsten am Beginn der Neuzeit → Die Welt als Geschichte 1 (1935) 218 ff. — Neuerdings auch W. Ohnsorge: Fürst und Verwaltung um die Wende des 16. Jh. → Bll. f. dt. LG 88 (1951) 150—174 und H. J. von der Ohe: Die Zentral- und Hofverwaltung des Fürstentums Lüneburg (Celle) und ihre Beamten (1520—1648). MS (Diss. Göttingen 1953).

20 Vgl. dazu etwa K. A. Eckhardt: Politische Geschichte der Landschaft a. d. Werra und der Stadt Witzenhausen ²(1928) 102 ff.

21 G. Landau: Die Stadt Waldkappel → ZHG 7 (1843) 289 ff.

22 Rommel Bd. 6, Beil. 3, S. 700.

23 Eckhardt 107 ff.

24 Rommel 6, 650. 687.

25 HLO 1, 602.

26 K. Zielenziger: Die alten Kameralisten (1914) 168 ff. — H. Samse: Die Zentralverwaltung i. d. südwestlichen Landen vom 15. bis 17. Jh. (1940) 30 ff. — Zimmermann: Oekonom. Staat 1, 29.

27 Becker 16; Rommel 7, 1 ff. — HLO 1, 602 ff.

sich für die Zusammensetzung des Hofrates aus 4 bis 5 adeligen neben den 7 oder 8 gelehrten Räten aus²⁸. Die hessische Ritterschaft war nämlich nicht eine von Beamten und Bürgertum abgesonderte Adelskaste, sie hatte vielmehr die verantwortliche Führung der Stände gegenüber der Mißwirtschaft des Landgrafen. Besonders zu achten war überdies ihre Opferwilligkeit, und Moritz hat sich nicht gescheut, von dem verhaßten Landadel größere Darlehen entgegenzunehmen²⁹. Während des Dreißigjährigen Krieges traten vor allem Angehörige der Familien v. d. Malsburg und v. Dalwig als Offiziere und Beamte hervor, und um die Mitte des 17. Jhdts. zeichnete sich der Geheime Rat Johann Kaspar (Freiherr) v. Dörnberg als befähigter Diplomat auf dem Westfälischen Friedenskongreß bei dem Zustandekommen der Frankfurter Allianz und der Kaiserwahl Leopold I. aus³⁰.

In den Landesordnungen bestand bis zum Beginn des achtzehnten Jahrhunderts eine scharfe Trennung zwischen den bürgerlichen und den adeligen Beamten³¹. Von Anfang an hatte man zwischen den gelehrten und den anderen Räten Unterschiede gemacht. Die Kanzleiordnung von 1581 sah vor³², daß in Abwesenheit des Statthalters der Hofmarschall oder einer der „anderen edlen rete“ dessen Vertretung übernehmen solle, bei Abwesenheit des Kanzlers der Vizekanzler oder „der ander doctoren einer“. Diese Bestimmung wurde von den späteren Kanzleiordnungen der Jahre 1613, 1628, 1656 und 1713 unverändert übernommen³³. Auch die getrennte Anordnung der Wappen der adeligen und der gelehrten Räte auf dem Elisabethbrunnen zu Marburg zeigte die bewußte soziale Scheidung³⁴.

Allgemein wurden die adeligen Räte in den Rangordnungen vor den bürgerlichen eingestuft. In Hessen-Kassel standen im Jahre 1567 der Statthalter und der Hofmarschall als einzige adelige Mitglieder der Kanzlei an deren Spitze, noch vor dem Kanzler³⁵. Zwischen diesen und die darauf folgenden bürgerlichen Räte in der Kanzlei wurde in einem Anschlag der Hofdienerbesoldung von 1569 ein rechtsgelehrter Adeliger, Eitel v. Berlepsch eingeschoben. 1576 erschienen in einem Anschlag wegen des Kostgeldes als

- 1 classis: Statthalter und Oberbefehlshaber, als
- 2 classis: Eitel v. Berlepsch, als
- 3 classis: der Kanzler und als
- 4 classis: die bürgerlichen Räte³⁶.

28 Rommel 6, 621, Anm. 289. Über die Neigung des Landgrafen selbst, das Bürgertum für die Landesregierung zu interessieren, jetzt auch Dülfer 180.

29 v. Geyso → ZHG 53 (1921) 21 ff.

30 G. Könecke → ADB 5, 353 ff.

31 Gundlach 1, 216; 2, Nr. 22; vgl. meine Diss. S. 46 ff.

32 Gundlach 2, 201.

33 HLO 3, 713; 2, 8. 275; 3, 711.

34 Gundlach 2, Nr. 138.

35 Gundlach 2, Nr. 107. 108 u. 112.

36 Ebenda Nr. 113. 114. 115.

In Hessen-Marburg rangierten in den Jahren 1568 und 1572 die adeligen noch hinter den bürgerlichen Räten oder neben diesen. Das stärkere Hervortreten des Bürgertums ist hier auf die Universität zurückzuführen. Im „Deputat vor die hof-cost“ des „Ökonomischen Staates“ Landgraf Wilhelms IV. setzte man in die erste classis den Statthalter und Obristen, in die zweite den Kanzler, den Kammermeister und zwei Räte von Adel, „so neben dem Statthalter uffer Cantzlei saint“. Als dritte classis folgen Vizekanzler, 3 Doktoren, Protonotar, Kammerschreiber und Kammerrat³⁷.

In dem Besoldungsetat von 1620 folgen auf die adeligen ebenfalls die gelehrten Räte³⁸. Von jetzt ab verwickelte sich aber die Rangordnung durch die höhere Einstufung der Geheimen Räte. Dazu kam eine allgemeine Neigung, die Dienerschaft in möglichst viele Klassen unterzuteilen. 1585 begnügte man sich noch mit sieben, 1699 hatte man achtzehn und 1710 bereits einundzwanzig Klassen³⁹. Die Reihenfolge der „Ordinarii“ des Geheimen Rates war nach der Geheimratsordnung von 1609⁴⁰:

1. Adelige Präsident
2. Vizekanzler (bürgerlich)
3. Frauenzimmerhofmeister (= adeliger Rat)
4. drei gelehrte (bürgerliche) Räte und
5. sechs andere (Sekretäre und Schreiber bürgerlicher Herkunft).

Die Rangfolge hatte also, verglichen mit der des ausgehenden 16. Jhdts. keine Änderungen erfahren. Die beiden Testamente Wilhelms V. von 1631 und 1633 sahen als Regenten vor⁴¹: 1. den Statthalter, 2. den Vizestatthalter, 3. den Kanzler, 4. den Vizekanzler und 5. einen bürgerlichen (promovierten) Rat. Entsprechend stellte auch das „Reformprojekt von Hof-, Regierungs-, Geheimer- und Landkanzlei, Kammer, Kirchen, Schulen usw.“ von 1650 an die Spitze den Statthalter, an 2. Stelle einen adeligen Rat, an 3. den Kanzler und an 4. und 5. zwei bürgerliche gelehrte Räte⁴².

Die „Verordnung den Rang derer Militair- und Civil- wie auch Hof Bedienten betreffend“ gibt für Geheimen Rat und Regierung im Jahre 1690 folgende Rangfolge an⁴³. 1. Geheimer Kriegsrat und Generalfeldmarschall, 2. Geheimer Rat und Regierungspräsident (adelig), 3. Geheimer Rat und Kammerpräsident (bürgerlich), 4. Geheimer Rat und Oberhofmarschall (1710 an zweiter Stelle), 5. Generalleutnants..., 6. Geheimer Rat und Kanzler, 7. Adelige Geheime Räte..., 8. Adelige Regierungsräte, Geheime Räte, so nicht von Adel, 9. Oberamt-

37 Zimmermann 2, Nr. XXIV u. XVIII.

38 Ms. der LB Kassel; vgl. Rommel 6, 698, Beil. 2.

39 HLO 3, 441 u. 956.

40 Becker 29.

41 Rommel 8, 476. Anm.

42 Becker 21.

leute, 10. Drost (nur in Plesse und den anderen norddeutschen Enklaven), 11. Obervorsteher, 12. erster Kammerjunker, 13. Vizekanzler, 14. Wirkliche Regierungsräte, so nicht von Adel.

Noch im Jahre 1710 galt im wesentlichen dieselbe Rangordnung⁴⁴, und erst 1715 bestimmte das „Fürstliche Rescript, den Rang der zukünftigen adeligen Regierungs-Räthen betreffend“ daß die adeligen Regierungsräte mit den Wirklichen Regierungsräten, „so nicht von Adel“ roulieren sollten⁴⁵. Sie sollten — wie es in einem weiteren „Gnädigsten Befehl“ heißt — „bei denen vorkommenden Geschäften ebenfalls Hand anlegen und mit arbeiten“. So hat die strenge Scheidung des adeligen und des bürgerlichen Elements in der Zentralverwaltung Hessens bis ins 18. Jhdt. hin fortbestehen können.

Zahlenmäßig blieb der Anteil von Bürgertum und Adel in der obersten Zentralbehörde seit der Mitte des 16. Jhdts. im ganzen konstant. Im Jahre 1559 hatte das Zahlenverhältnis der adeligen zu den bürgerlichen Räten zum ersten Male ein Drittel zu zwei Drittel ausgemacht⁴⁷. Unter Wilhelm IV. (1567 bis 1592) wirkten im ganzen siebzehn bürgerliche und dreizehn adelige Räte in der Kanzlei⁴⁸. Von den Räten von Haus aus dagegen waren sechs adelig und fünf bürgerlich. Unter Ludwig d. Ä. von Hessen-Marburg (1567 bis 1604) trat — ebenso wie in der Rangordnung, so auch zahlenmäßig — das Bürgertum stärker in den Vordergrund: es war mit 11 Mitgliedern im Hofrat und mit 5 unter den Räten von Haus aus gegenüber jeweils drei adeligen Kollegen vertreten⁴⁹. Unter den hessischen Räten, die besonders wichtige diplomatische Aufgaben zu erfüllen hatten, überwog das Bürgertum mit etwa 64% in der Zeit von 1567 bis 1604⁵⁰. Der Geheime Rat des Landgrafen Moritz bestand bei seiner Einsetzung aus zwei adeligen Räten, vier bürgerlichen Räten und sechs bürgerlichen Sekretären und Schreibern (deren Einfluß nicht unterschätzt werden darf) als Ordinarii (1609)⁵¹. Diese Zusammensetzung blieb während der nächsten Jahre die gleiche⁵².

Die Extraordinarii stammten ebenso wie die alten „Räte von Haus aus“ in ihrer Mehrheit aus dem Adel. 1609 gehörten von ihnen nur zwei dem Bürgertum und sechs dem Adel an⁵³; allerdings unterlag ihre Zahl starken Schwankungen. Wilhelm V. verfügte im Jahre 1630 über sechs bürgerliche und drei adelige „Ge-

44 HLO 3, 441.

45 Ebenda 656.

46 Ebenda 765 u. 766. Beachtung verdient auch die kleine Schrift von J. G. Estor: *Ungemeine Veränderung in Deutschland durch die darin beschene Einführung der Universitäten*, und daß dadurch die meisten Bedienungen von dem Adel auf den Bürgerstand gefallen (1746). E. meint, daß das „niemand einigen Verdruß erwecken kann, soll und wird.“

47 Vgl. meine Diss. S. 48.

48 Gundlach 3, 374 ff.

49 Vgl. ebenda 381; dazu kamen Statthalter und Kanzler.

50 Die Namen bei Rommel 5, 294.

51 Becker 16 u. 29.

52 Ebenda 17.

53 Becker 17.

heime Räte“⁵⁴. Seine Testamente von 1631 und 1633 sahen eine Regentschaft von drei bürgerlichen und zwei adeligen Geheimen Räten vor⁵⁵, vielleicht mit Rücksicht auf das stärkere Hervortreten der Landstände während einer Vormundschaftsregierung. Der Regentschaftsrat von 1638 hatte dann im wesentlichen die vorgesehene Zusammensetzung⁵⁶. Unter Wilhelm VI. nahm der bürgerliche Anteil im Geheimen Rat wieder etwas zu (1650 bis 1663), von den Ordinarii gehörten zwei dem Adel und fünf dem Bürgertum an, einer der bürgerlichen Räte wurde später geadelt.

Die Zusammensetzung von 1:2 blieb also im alten Hofrat und ebenso im 17. Jhdt. unter den Ordinarii des Geheimen Rates im ganzen bestehen. Auch in den übrigen Behörden änderte sich der soziale Aufbau kaum. Die Sekretäre entstammten schon immer dem Bürgertum⁵⁷. Dieses blieb auch tonangebend in der Rentkammer, dem Konsistorium und der Bergbehörde. Die alte Regierungskanzlei bestand bei ihrer Zusammenlegung mit dem Konsistorium aus dem adeligen Statthalter, dem Vizekanzler und sechs bürgerlichen Regierungsräten (1668)⁵⁸. Im Hofgericht amtierten 1567 noch sechs gelehrte und ein oder zwei adelige Beisitzer, 1627 vier gelehrte und zwei adelige⁵⁹, 1650 und 1673 endlich drei gelehrte und zwei adelige Beisitzer, die aber alle studiert haben sollten⁶⁰.

Im allgemeinen hat also das Bürgertum seine um die Mitte des 16. Jhdts. gewonnene Stellung in der zentralen Landesverwaltung behalten und im 17. Jhdt. hier und da sogar noch erweitern können. Die Anlehnung der Räte des Reformationszeitalters und ebenso noch die der Geheimen Räte nach 1609 an die wohlhabenden Familien vor allem der hessischen Städte läßt sich in ihren Wurzeln bis ins späte Mittelalter zurückverfolgen⁶¹. An anderer Stelle ist bereits auf das Beispiel der (von) Heßberg hingewiesen worden, die zunächst offenbar Handelsbeziehungen zum Landgrafen hatten und dann gegen Ende des 16. Jhdts. in das Beamtentum übergingen⁶². Ähnlich liegen die Dinge bei den Imhof in Marburg und den Volkhard in Kassel⁶³. Für die Zeit seit Landgraf Philipp läßt sich zudem eine gewisse Stetigkeit in der Besetzung der Beamtenstellen beobachten, die dem Fortbestand der Behördenorganisation auf der einen, der Ausbildung des Berufsbeamtentums als einer sozialen Schicht förderlich werden sollte⁶⁴.

Bürgerlich war auch die Umgebung von Fürsten, die sich — wie Moritz — weniger auf ihre Räte als auf ihre unmittelbarsten Berater stützten⁶⁵. Aber Moritz

54 Rommel 8, 76.

55 Ebenda 476 u. 564.

56 Becker 27; Rommel 9, 97 ff.

57 Rommel 6, 675; Gundlach 3, 379 u. 386; über die Sekretäre Gundlach 3, 375, 384; nach 1650 Rosenfeld.

58 HLO 2, 642.

59 Stölzel 1, 431.

60 HLO 3, 12 ff.

61 Meine Diss. S. 73 ff.

62 Ebenda 97 (Auszug Nass. Ann. 65, S. 262).

63 Ebenda 28 ff., 34 ff.

64 Ebenda 98 ff.

65 Vgl. oben Anm. 28.

dachte geringschätzig über seine Landeskinder und bevorzugte viele „ausländische“ Hofdiener⁶⁶. So befanden sich auch in dem Geheimen Rat von 1609 unter den 10 Ordinarii nur noch 3 gebürtige Hessen, die übrigen 7 kamen aus fremden Gegenden⁶⁷. Besonders glücklich verfuhr der Landgraf bei dieser Auswahl nicht. Als Berghauptmann wurde ein Österreicher, Georg Stange, an die Spitze der neuen Bergbehörde berufen. Stange bezeichnete sich selbst als einen „Berg-, Schmelz- und Probier-Verständigen“. Er versprach, des Landgrafen Münzwerk zu verbessern, so daß ohne Verminderung des Gehalts der Münze ein bedeutender Überschuß und Gewinn bliebe, und schlug ein Kunststück vor, wie man von 100 fl. jeden Tag 10 gewönne. Der Landgraf ließ sich gerne durch solche Versprechen betören, und die Tätigkeit des Stange endete mit unerhörten Unterschlagungen, seiner Entlassung, Gefangensetzung und Züchtigung⁶⁸. Eine ähnlich veranlagte Natur fand der Landgraf in seinem Secretarius variarum linguarum Jacob Thysius, einem Niederländer, der gegen den Willen der Universität nach Marburg als Professor berufen, bald jedoch „propter corruptos mores“ wieder abgesetzt wurde. „Zweifelhafte Ausländer“ waren auch der Kammerdirektor v. Gräsebeck und der Generalaudienzierer Dr. Wolfgang Günther, die den Landgrafen zuletzt anscheinend völlig beherrschten⁶⁹. Günther, dessen man sich noch im Jahre 1655 als eines „großen Ängstiger der Bürger und Bauern“ erinnerte und den man „wie den Teufel gefürchtet“ haben soll, geriet in einen besonders scharfen Gegensatz zum hessischen Adel, aber auch zu seinen eigenen Mitarbeitern aus dem einheimischen bürgerlichen Beamtentum, die sich zu einer förmlichen Liga gegen den Fremden zusammenschlossen⁷⁰.

Die Abdankung des Landgrafen Moritz (1627) ließ die hessische Ritterschaft zugleich mit dem hessischen bürgerlichen Beamtentum wieder an Einfluß im Ratskollegium gewinnen. Beide gemeinsam erwirkten „die erstaunlichen Leistungen Niederhessens im Dreißigjährigen Kriege“. Auf die beiden führenden Schichten geht die Verminderung der Schuldenlast zurück⁷¹. Schon unter den „Deputierten“ zu „Wilhelms V. Land- und Hofetats-Reformationen 1627 bis 1637“ erscheinen fast nur Landeskinder. Die maßgeblichen bürgerlichen Räte Landgraf Wilhelm V. und seiner Witwe Amalia Elisabeth entstammten durchweg Familien, die sich schon unter den Landgrafen Philipp und Wilhelm IV. im Beamtendienst bewährt hatten⁷².

66 Rommel 6, 721 u. 450 ff.; vgl. v. Geyso → ZHG 53 (1921).

67 Becker 29; dazu nähere Personalangaben bei Rommel 6, 450 und Rosenfeld.

68 Rommel 6, 530 u. 675 ff.

69 v. Geyso → ZHG 53 (1921) 24, 27 ff.

70 Grotfend → Hessenland 12 (1898) vor allem 227 ff. Günther stammte aus Paderborn, war dort vor seinem Studium in Marburg Syndikus gewesen und 1604 geflohen. Über ihn jetzt auch Dülfer 180.

71 v. Geyso → ZHG 53 (1921) 18 und MHG 1909/10 S. 101 ff.

72 Ders. → ZHG 54 (1924) 83 ff., 89 ff.; 55 (1926) 153. Er nennt MHG 1909/10 S. 105 außer den unten aufgezählten Familien noch die Namen Krug, Gleim, Lucanus und Ungefug, deren Träger im 30jähr. Krieg hervortraten.

Es handelt sich um folgende Persönlichkeiten:

1. Nikolaus Sixtinus, Sohn des Marburger Professors Dr. jur Regnerus Sixtinus (aus Leeuwarden), zugleich Hofgerichtsbeisitzers, Rates und Dieners von Haus aus bei den Landgrafen Wilhelm IV. und Ludwig d. Ä.
2. Johann Antrecht, Sohn des Vizekanzlers Wilhelms IV. Johann Antrecht (aus Battenberg) und der Katharina Vultejus.
3. Johann Vultejus, Vetter des vorigen, Sohn des Professors und Hofgerichtsassessors Hermann Vöhl (Vultejus) aus Wetter.
4. Reinhard Scheffer, aus der bekannten Kanzlerfamilie.
5. Heinrich Lersner, Schwager und Vetter des vorigen, Sohn des Hofgerichtsassessors Hermann und Enkel des Kanzlers Heinrich Lersner unter Philipp dem Großmütigen.
6. Hans Heinrich v. Günderode, Sohn eines Rittergutsbesitzers im Meißnischen, Verwandter des Kanzlers Dr. Tilemann Günterode unter Landgraf Philipp.
7. Helfrich Deinhardt, Sohn des Advokaten am Hofgericht zu Marburg M. Peter Deinhardt.
8. Justus Jungmann, Sohn eines Professors und Neffe des Rates Jakob Jungmann unter Ludwig d. Ä.
9. Hermann Wolff, Sohn des Professors Johannes Wolff, Leibarzt unter Ludwig dem Älteren.
10. Johann Geyso, Sohn des Rentmeisters Peter Geyso zu Borken und der Elisabeth Ungefug, deren Vater hessischer Küchenmeister und deren Oheim Hermann U. Kammermeister unter Landgraf Philipp war⁷³.

Sie alle haben (mit Ausnahme Günterodes) in Marburg studiert, der Universität, die sich, als Gründung des Reformationszeitalters, auch noch im 17. Jhdt. als Bildungsstätte für das Beamtentum des Landes bewährte. Auch die Geheimen Räte Landgraf Wilhelms VI. (1650 bis 1663) gingen noch aus derselben Schicht hervor⁷⁴.

So hat sich seit dem 16. Jhdt. — zunächst nur mit einer kurzen Unterbrechung unter Landgraf Moritz — der Typ der „Beamtenfamilien“ in Hessen ausgeprägt. Aus dem niederen Adel ging ein solcher schon lange hervor. Geschlechter wie die Riedesel, Keudel, v. Boyneburg, Schenck zu Schweinsberg und andere erschienen immer wieder im einheimischen Verwaltungsdienste, der ihnen besonders dann offenstand, wenn sie sich dem Studium der Rechtswissenschaften gewidmet hatten.

Jetzt blieben auch zahlreiche bürgerliche Familien Generationen hindurch im hessischen Staatsdienst, wie zum Beispiel die Aitinger, Antrecht, Blanckenheim,

73 Zu den vorangehenden Zusammenstellungen: v. Geyso → ZHG 54 () 90; Rommel 8, 76. 476. 546; für die älteren Generationen Gundlach Bd. 3 und zahlreiche Angaben bei F. W. Strieder: Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte 1—18 (1781—1819). Darauf geht die obige Zusammenstellung in allen wesentlichen Punkten zurück. Vgl. Beil. IV meiner Diss.

74 Becker 27.

Breul, Krug, Lersner, Dryander, Jungmann, Kleinschmidt, Lüncker, Lucanus, Scheffer, Hombergk zu Vach, Hesberg, Müldener, Nuspicker, Meckbach, Wolff zur Todenwarth, Vultejus und Zoll ⁷⁵.

Der lange Verbleib mancher Familien im hessischen Staatsdienste wurde ermöglicht durch die Herkunft aus den kleinen Ackerbürgerstädten des Landes, wo sie begütert waren ⁷⁵; die Fürsten begünstigten ihn außerdem durch Gnadenlehen. Schon Landgraf Philipp hatte die heimgefallenen Güter der ausgestorbenen Adelsfamilien und der säkularisierten Klöster an bewährte Beamte vergeben. Das Dorfbuch Landgraf Wilhelms IV. nennt neun bürgerliche Beamtenfamilien im Besitz adeliger Höfe, das Lehenbuch noch zwei weitere ⁷⁶. Die Möglichkeit, adelige Güter zu erwerben, stand Bürgerlichen in Hessen bis ins 18. Jhdt. hinein offen ⁷⁷. Da die auf diesen ruhenden Privilegien auf sie übergingen, näherten sie sich sozial dem Adel, wie z. B. die Familie Nordeck, die im 16. Jhdt. einen adeligen Burgsitz zu Melsungen erwarb, und die Familie Hombergk zu Vach, deren Stammvater, Dr. Tobias Hombergk, als Rat des Landgrafen Moritz im Jahre 1596 mit dem Dorfe Kleinvach an der Werra belehnt wurde ⁷⁸. Beide Familien gehörten später dem Adelsstande an. Außer ihnen traten noch eine ganze Reihe anderer hessischer Beamtenfamilien in den sogenannten Briefadel ein, so die Lersner (Freiherren 1681), Krug (v. Nidda 1703), Vultejus (v. Vultè), Pincier (v. Königstein 1698), Hesberg (1603) und Lyncker (1689), deren Dienste bereits im Reformationszeitalter angefangen hatten ⁷⁹. Die erste Familie, die sich in Hessen zu einer neuen Schicht zählte, waren wohl die Heydwolff, die im Jahre 1530 einen kaiserlichen Wappenbrief erhalten hatten und diesen mit Erfolg als Dokument ihrer Nobilitierung ansahen. Im allgemeinen ist jedoch in Hessen der Briefadel — ähnlich wie in Braunschweig — erst im 17. und 18. Jhdt. in den Beamtenfamilien in stärkerem Ausmaße zur Geltung gekommen.

Als ein neuer Berufsstand hatte sich das Beamtentum innerhalb des Bürger­tums abgespalten. Ein Vergleich seiner Entwicklung mit der gleichlaufenden in Braunschweig und Württemberg im 16. Jhdt. zeigt zunächst ein starkes Voraus-

75 Vgl. etwa das Einwohnerverzeichnis von Homberg/Efze vom Beginn des 17. Jh., abgedr. bei Kniese → *Nachr. d. Gesellschaft f. Familienkunde in Kurhessen u. Waldeck* 10 (1935) 1 ff. und die Zusammenstellung in meiner Diss. S. 60 ff.

76 Zimmermann 2, Stück I u. II, wo die Schrendeisen, Müldener, Ungefug, Hombergk, Geilmann, Hesberg, Fischer, Nuspicker, Herolt, Scheffer und Feige genannt werden.

77 Ebenda 1, 187 ff.

78 L. Armbrust: *Gesch. d. Stadt Melsungen* ²(1921) 237 ff., 247 ff. und Strieder 6, 99 ff.

79 Angaben über den hessischen Briefadel bringen Strieder (meist im Reg. vermerkt) und K. Knetsch: *Von der hess. Ritterschaft* → *Hess. Chronik* 7 (1918) 65. — Für Braunschweig vgl. noch Samse 121 ff. Beispiele eines Überganges hessischer Beamtenfamilien in den Briefadel sind im 17. u. 18. Jh. u. a. die v. Schmerfeld (1781), v. Motz (1780), v. Geyso, Waitz v. Eschen, v. Stückrad, v. Dauber, v. Sinolt gen. Schütz; vgl. Beil. IV meiner Diss.

eilen Württembergs⁸⁰. Im Hofrat überwiegt das bürgerliche Element dort schon zwischen 1519 und 1550 mit zwei Dritteln, in Hessen erst nach 1559 mit zwei Dritteln in der zahlenmäßigen Zusammensetzung. Ohne daß heute abschließende Untersuchungen vorlägen, darf für andere süddeutsche Länder ein ähnliches Voraus-eilen in der sozialen Entwicklung angenommen werden⁸¹. Noch längere Zeit benötigt diese in einigen nordwestdeutschen Territorien. In Braunschweig-Calenberg dominiert noch bis zum Jahre 1634 der Adel, und in Braunschweig-Lüneburg darf sogar für die Zeit um 1648 noch eine Besetzung der fürstlichen Zentralverwaltung mit zu zwei Dritteln adeligen Räten errechnet werden⁸². Man wird diesen Gegensatz zwischen der süddeutschen und der norddeutschen Entwicklung, in dem Hessen gleichsam eine Zwischenstellung einnimmt, im Zusammenhange mit den Bildungsmöglichkeiten eines juristisch geschulten und daher nicht mehr ausschließlich ständisch abgegrenzten Beamtentums in Zusammenhang bringen dürfen; es sei nur an die frühzeitige Gründung der süddeutschen Universitäten erinnert, unter denen die württembergische Landesuniversität Tübingen (1477) erst ein halbes Jhdt. später (1527) von Marburg gefolgt wurde und fast ein volles Jhdt. (1576) von Helmstedt. In dem in der vorliegenden Untersuchung vor allem behandelten Zeitraum steht Hessen im Hinblick auf zahlenmäßige und soziale Stellung seines bürgerlichen Beamtentums Württemberg näher als den welfischen Nachbarländern. Infolgedessen läßt sich in Hessen schon im 16. Jhdt. jene berufsständische Absonderung der Beamtenfamilien als blutsmäßig leidlich geschlossener Schicht beobachten⁸³, die sich in Hannover erst im 18. Jhdt. in den sogenannten „hübschen“ Familien klar erfassen läßt.

80 Württemberg: I. Lange-Kothe: Zur Sozialgesch. d. fürstl.-würtembergischen Rats → VjsSWG (1941) 237–276; I. Kothe: Der fürstliche Rat in Württemberg im 15. u. 16. Jh. = Darstellungen a. d. württ. Gesch. 29 (1938) mit wichtigen Materialien S. 10 ff., 34 ff., 71 ff.

81 Für Bayern: S. Riezler: Gesch. von Bayern 3 (1889) 668 ff., 707 ff. — Bürgertum in der kaiserlichen Finanzverwaltung: R. Ehrenberg: Das Zeitalter der Fugger 1 (1896), 493 ff. — Burgund: A. Walther: Die burgundischen Zentralbehörden unter Maximilian und Karl V (1909) 7 ff., 27 ff., 77 ff.

82 Vgl. H. Samse: Die Zentralverwaltung in den südwestfälischen Landen vom 15. bis 17. Jh. = Quellen u. Darst. z. Gesch. Niedersachsens 49 (1940) und v. d. Ohe 388 ff., 412 ff.

83 Vgl. die Anm. 2 und 7 genannte Arbeit von Demandt.